

Vorsicht Hartz IV



MieterInnenverein Witten und Hattinger Arbeitslosenzentrum informieren Stand: 23. 8. 2004

Derzeit erhalten Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger Anträge auf Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zugeschickt. In den umfangreichen Formularen müssen Angaben zu den persönlichen Familien-, Wohn-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen gemacht werden. Nach diesen Angaben entscheidet sich, ob und wie viel Unterstützung Sie erhalten. Diese Angaben müssen mit zahlreichen Dokumenten belegt werden.

■ Lassen Sie sich von Hartz IV und dem Formular nicht davon abhalten, ihr Recht zu fordern!

■ Prüfen Sie sorgfältig, was Sie eintragen müssen! Achten Sie auf Fallstricke! Klären Sie ihre Verhältnisse, bevor Sie den Antrag stellen! Falschen Angaben können zu Strafen führen!

KEINE PANIK!

Die Bundesagentur für Arbeit drängt, die Anträge so schnell wie möglich abzugeben. Auf der anderen Seite brauchen Sie Zeit, alle Informationen zu sammeln und Ihre Verhältnisse zu ordnen. Einige Fragen sind vom Bundesdatenschutzbeauftragten angegriffen worden. Was tun?

➔ Nach § 37 SGB II entsteht der ALG II-Anspruch am Tag der Antragsstellung. Also reicht für die Antragsabgabe Mo., 3. 1. 2005. Aber: Ihr Antrag muss bearbeitet werden. Wenn Sie kurz vor Torschluss kommen, haben Sie zwar Anspruch ab Januar, riskieren aber eventuell, dass Sie auf Ihre Zahlung warten müssen. Bedenken Sie aber auch: Nach der Antragstellung unterliegen Sie der Mitwirkungspflicht, das heißt Sie müssen dann jede Änderung der Behörde bekannt geben. Es ist ohnehin möglich, dass die Bundesagentur bis zum 1. Januar die Anträge nicht abarbeiten kann. Dann wird es vielleicht pauschale Übergangszahlungen geben. Manche Leute fordern dazu auf, die Anträge möglichst spät abzugeben, um die Hartz IV-Einführung zu erschweren. Wir halten das für riskant und zweifelhaft.

■ Arbeiten Sie zügig an Ihrem Antrag! Zeit kann sich nur lassen, wer sich das leisten kann.

➔ **TERMIN BEKOMMEN?** Wenn die Agentur für Arbeit - oder das Sozialamt - einen Termin zur Antragstellung genannt hat, können Sie um einen günstigeren Zeitpunkt bitten. Sonst müssen Sie hin gehen. Lassen Sie sich informieren. Machen Sie keine unüberlegten Angaben. Unterschreiben Sie den Antrag nicht, wenn Sie noch nicht alles verstanden haben.

➔ **SOZIALHILFE?** Auch erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger müssen rechtzeitig einen Antrag auf ALG II stellen. Darum kümmert sich in der Regel noch das alte Sozialamt. In einigen Punkten unterscheidet sich das ALG II von der bisherigen Sozialhilfe. Fragen Sie nach!

Schlau umgehen mit Arbeitslosengeld II

Antrag mit Fallstricken

Für manche bedeutet Hartz IV der Abstieg in die Armut. Andere sind längst arm. Wir wollen Sie mit diesem Infoblatt dazu ermutigen, bei der Antragstellung nichts zu verschenken. Es können aber bei weitem nicht alle wichtigen Fragen beantwortet werden. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf! (s. Rückseite) Die Angaben in diesem Ratgeber sind ohne Gewähr. Das liegt auch daran, dass bislang viele Details rechtlich ungeklärt sind. Täglich können sich Bestimmungen ändern!

WER HAT ANSPRUCH?

■ Das Arbeitslosengeld II bekommt, wer

- ➔ 15 bis 65 Jahre alt ist,
- ➔ täglich für 3 Stunden „erwerbsfähig“ ist,
- ➔ in einer „Bedarfsgemeinschaft“ lebt, die ein Einkommen unter ALG II-„Bedarf“ hat,
- ➔ in der Bedarfsgemeinschaft kein anrechenbares Vermögen über Freibetrag hat,
- ➔ einen Antrag gestellt hat,
- ➔ sich in einer „Eingliederungsvereinbarung“ mit dem JobCenter bereit erklärt, JEDE Arbeit anzunehmen und bei allen Maßnahmen des JobCenters mitzuwirken.

Alle bedürftigen Angehörigen in einem Haushalt werden zu einer „Bedarfsgemeinschaft“ (s. nächste Seite) zusammengefasst. Die Leistung wird an diese Bedarfsgemeinschaft zusammen ausgezahlt. Die Fürsorgeleistung für nicht erwerbsfähige Angehörige - vor allem Kinder - heißt aber „Sozialgeld“.

➔ **ALG II ist keine Versicherungsleistung:** Egal ob und wie lange Sie in die Arbeitslosenkasse eingezahlt haben: Wer bedürftig und erwerbsfähig ist, bekommt ALG II.

➔ **ELTERN:** Anders als bei der alten Sozialhilfe spielt das Einkommen und Vermögen von Angehörigen, die nicht in der gleichen Haushaltsgemeinschaft leben, keine Rolle!

➔ **AUSBILDUNG:** Wer eine Berufsausbildung macht, die mit Bafög oder BAB gefördert würde, erhält kein ALG II. Es kommt nicht darauf an, ob und wie viel Bafög man tatsächlich bekommt, denn die Ausbildungsförderung ist vom Elterneinkommen abhängig.

➔ Wer z.B. studiert, aber seine Förderungshöchstdauer überschritten hat, kann nach derzeitigem Stand Anspruch auf ALG II haben.

➔ **SOZIALHILFE:** Wer nicht erwerbsfähig und bedürftig ist - z.B. dauerhaft Arbeitsunfähige - erhält nicht ALG II, sondern Sozialhilfe nach neuem Recht, wenn er nicht andere Ansprüche hat, z.B. auf Grundsicherung im Alter. Asylbewerber erhalten auch kein ALG II.

WIEVIEL BEKOMME ICH?

■ Das Arbeitslosengeld II besteht aus

- ➔ einer Grundpauschale („Regelleistung“) für jedes Mitglied in der „Bedarfsgemeinschaft“,
- ➔ den Beiträgen für die Krankenkasse, die Pflege- und Rentenversicherung (nur Mindestbeitrag),
- ➔ den Kosten für Unterkunft und Heizung/Betriebskosten, allerdings nur in „angemessener“ Höhe.

REGELLEISTUNGEN

■ Für die Mitglieder der „Bedarfsgemeinschaft“ des Arbeitslosen gibt es die folgenden monatlichen Grundpauschalen:

- ➔ Alleinstehend/-erziehend: 345 •
- ➔ 2 Volljährige : je 311 •
- ➔ Kind bis 14 Jahren: 207 •
- ➔ Kind von 15 bis 17 Jahre: 276 •

■ Folgende Personen erhalten Zuschläge:

- ➔ werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 59 Euro
- ➔ Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahre ODER mit zwei Kindern unter 16 Jahren: 124 Euro.
- ➔ ODER: 41 Euro pro minderjährigem Kind, wenn die Leistung höher ist als oben, höchstens aber 207 Euro.
- ➔ Erwerbsfähige Behinderte nach § 33 SGB IX: 121 Euro
- ➔ Wer aus medizinischen Gründen auf eine kostenaufwendige Ernährung angewiesen ist, erhält einen „angemessenen“ Zuschlag.

➔ **EINMALLEISTUNGEN:** Von den Regelleistung muss (fast) alles außer Wohnkosten bezahlt werden. Anders als früher in der Sozialhilfe kann man kaum Einmalleistungen beantragen. **Ausnahmen: Erstaussstattung** einer Wohnung; **Erstaussstattung** Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt; mehrtägige Klassenfahrten.

Vorsicht Besitzstände

Nur wer bedürftig ist, bekommt ALG II. Vom Anspruch werden die Einkommen und Vermögen der ganzen Familie abgezogen.

Nur wenn die Bedarfsgemeinschaft (S. 3) ein Einkommen hat, das niedriger liegt als ihr „Bedarf“ (S. 1), hat sie einen Anspruch auf den Restbetrag, der der „Bedarfsgemeinschaft“ fehlt. Für die Ermittlung des Einkommens muss man deshalb für sich und seine im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen Zusatzblatt 2 ausfüllen.

VORSICHT ABZÜGE

■ **Als Einkommen angerechnet werden u.a.:**

- ➔ Arbeitseinkommen, auch Zuverdienst,
- ➔ Unterhaltszahlungen,
- ➔ Zinsen,
- ➔ Kindergeld (wenn das Kind zur Bedarfsgemeinschaft gehört).

ZUVERDIENST BESCHNITTEN.

■ **Hat man ein kleines Arbeitseinkommen, (z.B. Minijob), werden nur die folgenden Anteile des Arbeitseinkommens nicht angerechnet:**

- ➔ bis brutto 400 Euro/Monat werden 15 % des Nettolohns nicht angerechnet.
- ➔ vom Brutto-Einkommen zwischen 400 und 900 Euro werden 30 % des Nettoeinkommens nicht angerechnet.
- ➔ vom Einkommen, das darüber liegt, werden wieder 15 % nicht angerechnet.

➔ **DAS HEISST:** Wer heute einen anrechnungsfreien Nebenjob für 165 Euro macht, hat davon bei ALG II höchstens 24,75 Euro mehr, als wenn er ihn nicht machen würde!

■ **Wer unter diesen Bedingungen auf seinen Zuverdienst lieber verzichten will, sollte dies im Dezember tun. In den Antrag muss der Zuverdienst jetzt eingetragen werden. Im Dezember erklären Sie dann, dass sich die Lage geändert hat.**

VOM EINKOMMEN ABSETZEN

■ **Folgende Kosten kann man vom Brutto-Arbeitseinkommen/Zuverdienst absetzen:**

- ➔ Steuern für das Einkommen
- ➔ gesetzliche Sozialversicherung
- ➔ Beiträge zur „Riester-Rente“
- ➔ KfZ-Versicherung
- ➔ notwendige Ausgaben für die Arbeit, d.h. vor allem Fahrtkosten zur Arbeit.

Diese Kosten müssen VOR der Berechnung des Freibetrags (15 % usw.) abgezogen werden. Zum Teil gibt es Pauschalen, die automatisch berücksichtigt werden. Das Kilometergeld beträgt nur 6 Cent. Höhere Aufwendungen (z.B. Monatskarte) muss man nachweisen.

■ **Die Anrechnungsbeträge gehen immer vom bereinigten Nettoeinkommen aus. D.h. man bekommt bei hohen Absatzbeträgen noch weniger echten Zuverdienst. Dafür kann aber vielleicht Dinge bezahlen (Auto? Fachbücher?), die man sich sonst nicht leisten könnte.**

■ **FAHRTKOSTEN:** Für viele wichtig ist, dass man die KfZ-Versicherung absetzen kann. Achten Sie auch auf Ihre Fahrtkosten! Z.B. kann man ein Ticket 1000 nachweisen und versichern, dass man das für die Fahrt zur Arbeit braucht.

■ **SELBSTÄNDIGE:** Es kann sich auszahlen, seinen Job in eine kleine Selbständigkeit (Honorarvertrag, freier Mitarbeiter) zu verwandeln. Dann kann man von den Betriebseinnahmen nämlich pauschal 30 % als Betriebsausgaben absetzen, bei Beleg höherer Kosten (Dienstfahrten, Fachbücher, Werkzeug..) auch mehr. Der Rest ist dann der Gewinn, der eventuell noch versteuert werden muss. Am Ende verdient man dann vielleicht sehr wenig, hat aber einige Ausgaben gedeckt, für die man sonst gar kein Geld hätte.

VORSICHT VERMÖGEN

In die ALG II-Fragebögen müssen Sie für sich und Ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen alle Vermögensgegenstände eintragen. Wer über anzurechnendes Vermögen verfügt, muss dieses Vermögen erst verbrauchen, bevor er/sie Anspruch auf ALG II hat. Es zählt immer das Vermögen der Bedarfsgemeinschaft! Auch auf Vermögen einer bloßen Haushaltsgemeinschaft kann eventuell zurückgegriffen werden.

■ **Wer z.B. mit seiner Mutter zusammenlebt, die über Vermögen oder Einkommen verfügt, sollte klären, dass er/sie nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit der Mutter wohnt.**

FREIES GELD-VERMÖGEN

■ **Folgendes „Vermögen“ dürfen Sie besitzen:**

- ➔ Jeweils 200 Euro je Lebensjahr des Erwerbsfähigen und dessen Partner. Der Grundfreibetrag beträgt mindestens 4.100 • und höchstens 13.000 • pro Partner. (Vor 1948 geboren: 520 • pro Jahr, max. 33.800 •)
- ➔ Geld- und Sachanlagen, die der Altersvorsorge dienen, sind in der gleichen Höhe anrechnungsfrei, wenn vertraglich geregelt ist, dass sie nicht vor dem Eintritt in die Rente verwertbar sind.
- ➔ „Riester-Rente“
- ➔ Für Kinder soll noch ein Freibetrag bis 4.100 Euro eingeführt werden.
- ➔ Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

➔ **BEISPIEL:** Eine 50jährige Arbeitsloser hat 8.000 Euro auf dem Spargbuch, 8.000 Euro in einem Aktienfonds angelegt und 8.000 Euro in einer Lebensversicherung. Er dürfte nur $50 \times 200 + 750 = 10.750$ Euro besitzen und erhält deshalb kein ALG II. Vor Antragstellung ordnet der Arbeitslose seine Vermögensverhältnisse

neu: Mit der Lebensversicherung vereinbart er schriftlich, dass die Summe erst nach Eintritt in die Rente ausgezahlt wird. (Achten Sie auch auf eventuelle weitere Einzahlungen!) Sein Spargbuch lässt er sich bar auszahlen und gibt es bis auf 2000 Euro für wichtige Anschaffungen aus (sicherheitshalber Quittungen verwahren) Bei seinem Antrag legt er den letzten Kontoauszug vor. Nun hat er Anspruch.

■ **Sie müssen beim Antrag den letzten Kontoauszug vorlegen. Was Sie sich vorher gekauft haben, geht das JobCenter nichts an. Aber: Sie dürfen Ihre Bedürftigkeit nicht willentlich herbeiführen. Auch Schenkungen sind unzulässig. Heben Sie Bargeld ab und verwahren Sie die Belege.**

FREIES SACHVERMÖGEN

■ **Nicht angerechnet werden vor allem:**

- ➔ angemessener Hausrat
- ➔ ein „angemessenes“ KfZ je erwerbsfähigem Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft (möglichst kein neuer dicker Mercedes)
- ➔ selbstgenutzte/s Eigentumswohnung oder Eigenheim in angemessener Größe
- ➔ Sachen und Rechte, deren Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde“.

Das übrige Vermögen wird mit seinem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigt.

➔ **AUTO:** Anders als bisherige Sozialhilfeempfänger dürfen ALG II-Bezieher immer ein angemessenes Fahrzeug besitzen.

➔ **WOHNEIGENTUM:** Was ein „angemessenes“ Hausgrundstück ist, ist nicht klar definiert. Bislang galt für eine bis zu 4köpfige Familie: maximal 120 qm Eigentumswohnung oder max. 130 qm Eigenheim. Eine Wohnung, die Sie nicht selbst bewohnen, wird als Vermögen angerechnet. Wenn Sie ein Mehrfamilienhaus besitzen, in dem Sie eine Wohnung bewohnen, ist nur der Anteil Ihrer Wohnung anrechnungsfrei. Auch wenn Sie ein Haus gemeinsam mit anderen besitzen, ist Ihr Anteil Vermögen. Auch Grundbesitz im Ausland (geerbter Olivenhain in Portugal) gilt als Vermögen und kann überprüft werden.

➔ **EIGENTÜMER WERDEN?** Nach jetziger Lage dürfen arbeitslose Wohnungseigentümer mehr Vermögen und größere Wohnungen haben als Mieter. Trotzdem ist der schnelle Erwerb von Eigentum kein guter Tipp. Bezahlt werden nämlich nur Zinsen und Nebenkosten, nicht aber die Tilgung. Die Tilgung müssen Sie von der Regelleistung bezahlen!

VORSICHT ENTERBUNG!

■ **Wenn Sie Vermögen - z.B. ein Haus, eine Lebensversicherung, Bargeld - vererben, müssen Ihre Erben von dem Nachlasswert das ALG II zurückzahlen, das Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrem Tod bezogen! Ihr Partner darf Werte bis 15.500 • erben. Die Erbenhaftung erlischt 3 Jahre nach Ende des ALG II-Bezugs oder Tod. Für Härtefälle kann es Ausnahmen geben.**

Vorsicht Familie

Wer zusammen lebt, wird von Hartz IV nicht belohnt. Vor der Antragstellung sollten Sie Ihre Haushaltsverhältnisse klären.

Zu jedem Haushaltsangehörigen müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß dargelegt und belegt werden. Nach diesen Angaben entscheidet das JobCenter, wer als „Bedarfsgemeinschaft“ unterstützt wird und wessen Einkommen und Vermögen auf die Leistungen angerechnet wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen „Bedarfsgemeinschaft“ (das ist meistens die bedürftige „Kernfamilie“) und „Haushaltsgemeinschaft“ (das sind Angehörige, die Sie unterstützen).

BEDARFSGEMEINSCHAFT

■ Zur „Bedarfsgemeinschaft“ gehören u.a. :

- ➔ die erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen,
- ➔ die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, sowie Partner in „eheähnlicher“ Gemeinschaft,
- ➔ nicht erwerbstätige minderjährige Kinder ohne eigene Kinder.

Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz hat diese „Bedarfsgemeinschaft, wenn deren Lebensunterhalt nicht in vollem Umfang aus eigenem Vermögen oder Einkommen bestritten werden kann“.

☞ **BEISPIEL:** Ein Mann und eine Frau wohnen zusammen, das Amt vermutet „eheähnlich“. Vom Anspruch wird das Einkommen jedes Partners abgezogen. Sind beide bedürftig, erhält jeder 311 • Grundsicherung. Wären Sie kein Paar, bekäme jeder 345 •.

☞ **BEISPIEL:** Ein Ehepaar wohnt mit seinen Kindern (14 und 18 Jahre alt) zusammen. Alle 4 sind eine Haushaltsgemeinschaft. Aber der 18jährige bildet neben den Eltern und seiner 14jährigen Schwester eine zweite Bedarfsgemeinschaft. Eltern und Tochter bekommen 2X311 + 1x207 Euro Regelleistung, der 19jährige erhält 345 Euro Regelleistung. Hat das Paar Einkommen, wird das von den 3 abgezogen. Hat der Sohn Einkommen, hat nur er Abzüge.

EHEÄHNLICHE GEMEINSCHAFT

Von einer eheähnlichen Gemeinschaft kann ausgegangen werden bei einer Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann, die auf Dauer angelegt ist, die daneben keine Beziehungen gleicher Art zulässt, die sich durch eine enge innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander Entstehen begründet. So die bisherige Rechtsprechung. Ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, wird anhand von „Indizien“ ermittelt: - gemeinsames Kind, - Kinder oder Angehörige eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt, - gemeinsames Konto oder Kontovollmacht, - gegenseitige finanzielle Unterstützung.

■ **Vor der Antragstellung sollten Sie auf jeden Fall ein eigenes Giro-Konto haben.**

HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Verwandten und Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und gemeinsam wirtschaftet. Bei einer „Haushaltsgemeinschaft“ vermutet das JobCenter, dass die Hilfebedürftigen von den anderen Mitgliedern des Haushalts unterstützt werden, soweit diese ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben. Bei der Anrechnung des Einkommens gibt es Freibeträge. Sie betragen das Dreifache des ALGII-Bedarfs. Die Vermutung, dass es sich um eine Haushaltsgemeinschaft handelt, kann widerlegt werden.

■ **Eingetragen werden müssen nur Personen, mit denen Sie verwandt oder verschwägert sind.** Wenn Sie mit diesen nur die Wohnung teilen, aber nicht aus einem Topf wirtschaften, dann stellen Sie dies klar: Im persönlichen Gespräch bei der Abgabe Ihres Antrags und am besten auch schriftlich auf einem extra Blatt. Gleiches gilt, wenn Sie von Verwandten/ Verschwägerten kein Geld oder geldwerte Hilfe erhalten. Stellen Sie auch dies mündlich und schriftlich klar, um Missverständnisse zu vermeiden.

WOHNEN BEI DEN ELTERN

☞ **BEISPIEL:** Ein Arbeitsloser wohnt im Eigenheim seiner Eltern. Die Arbeitsagentur vermutet eine Haushaltsgemeinschaft. Die Eltern müssen den Arbeitslosen unterstützen. Anders wäre es, wenn der Arbeitslose in dem Haus eine Wohnung angemietet hätte.

■ **Wohnen Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Wohnung, sollten Sie mit diesen einen Miet- oder Untermietvertrag abschließen und die dort vereinbarte Miete im Antrag angeben und belegen. Wer bei seinen Eltern wohnt und sowieso ausziehen wollte, sollte dies noch vor Antragstellung tun!**

UNTERMIEHTVERTRAG

Untermietverträge sind allgemein ein guter Beleg um klarzumachen, dass man nur die Wohnung teilt. Dann müssen Sie - erst einmal - nur diesen Untermietvertrag vorlegen und - erst einmal - keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse ihrer Mitbewohner geben. Wie auch? Die kennen Sie doch gar nicht.

☞ **MIETRECHT:** Ein Mieter darf einen Untermietvertrag nur mit Erlaubnis des Vermieters abschließen. Fragt er nicht um die Erlaubnis - immer für eine konkrete Person - , riskiert er eine Abmahnung mit folgender Kündigung! Auf die Untermieterlaubnis besteht aber ein Rechtsanspruch, wenn nach Abschluss des Hauptmietvertrages ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung entsteht.

Vorsicht Wohnkosten

Mieten und Heizkosten werden nur in begrenzter Höhe übernommen!

Nach dem Gesetz erhalten erwerbsfähige Bedürftige neben den Grundpauschalen noch die Kosten der Unterkunft und Heizung ersetzt, allerdings nur in angemessener Höhe! Bei Antragstellung müssen die Kosten belegt werden (Mietvertrag). Wer eine größere oder teurere Wohnung hat, kann aufgefordert werden, seine Wohnkosten durch Umzug oder Untervermietung zu senken. Nach 6 Monaten soll nach dem Wortlaut des Gesetzes der Wohnzuschuss „in der Regel“ auf die „angemessenen Kosten“ gesenkt werden.

WAS IST ANGEMESSEN?

Was angemessen ist, ist im Gesetz nicht klar definiert. Solange es keine Verordnung gibt, werden die „Angemessenheitsgrenzen“ von Kommunen/Kreisen bzw. JobCentern festgesetzt. Die meisten Kommunen wollen bisherige Sozialhilfe-Richtwerte anwenden.

■ **Meistens gelten als angemessen:**

- ➔ 45 - 48 qm Wohnfläche für eine Person, plus 12-15 qm für jede weitere Person im Haushalt
- ➔ Quadratmetermieten am unteren Rand der lokalen Mietspiegel
- ➔ Enge Pauschalen für Heiz- und Nebenkosten

☞ Die Wohnkosten werden zum großen Teil aus kommunalen Mitteln bezahlt. Bei niedrigen Richtwerten können die verschuldeten Kommunen sparen. Viele Arbeitslosenhilfeempfänger haben größere Wohnungen. Mietervereine fordern neue lokale Regelungen, damit Umzugswellen verhindert werden.

KEINE PANIK-UMZÜGE!

Noch ist nicht klar, was ab 1. Januar angemessen ist! Suchen Sie sich deshalb nicht überstürzt eine schlechtere Wohnung! Die 6 Monatsfrist, in der höhere Kosten akzeptiert werden, wird wohl in der Regel eingehalten. Wahrscheinlich werden die Behörden außerdem überhaupt nicht in der Lage sein, in den ersten Monaten alle Mieten zu überprüfen.

■ **Erkundigen Sie sich bei der Arbeitslosenberatung oder dem Mieterverein in Ihrer Stadt über die derzeitigen Richtwerte und den augenblicklichen Stand!**

■ **Wenn Sie über den lokalen Werten liegen, informieren Sie die zuständigen Mietervereine im Mieterforum Ruhr bitte über Ihre Wohnfläche, Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten. Um für eine Verbesserung der Regelungen zu kämpfen, brauchen wir Beispiele!**

VORSICHT UMZUG

Als ALG II-Empfänger/in müssen Sie sich JEADEN Umzug vom JobCenter genehmigen lassen. Das JobCenter wird vor allem prüfen, ob die Kosten und die Größe der neuen Wohnung angemessen sind. Wer keine Zustimmung zum Umzug einholt, hat keinen Anspruch auf Zuschüsse zu den Umzugskosten.

➔ **UMZUGSKOSTEN** SOLLEN dann übernommen werden, wenn ein Umzug notwendig ist und der Umzug nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Umzugskosten wird dann bestehen, wenn der Umzug vom JobCenter veranlasst ist, also wenn Sie zu einer Kostensenkung aufgefordert wurden. Zu den Kosten gehören nach bisheriger Lage die Anmietung eines LKWs, eine Kaution oder ein Genossenschaftsanteil und Kosten für die Wohnungssuche (z.B. Anzeigen). Wohnungsrenovierungen zählen in der Regel nicht zu den Umzugskosten.

➔ **DEUTLICH TEURER?** Ist Ihre Wohnfläche - oder Miete - deutlich höher als in Sozialamts-Tabellen? Dann kann es früher oder später eng für Sie werden. Nutzen Sie die Zeit, um sich schon einmal über „angemessene“ Wohnungsangebote zu informieren. Kleiner muss nicht unbedingt schlechter sein, wenn z.B. der Grundriss besser ist oder Sie eine Wohnung mit Balkon finden. Bewerben Sie sich zum Beispiel bei Wohnungsunternehmen oder Genossenschaften. Vielleicht haben Sie auch die Möglichkeit, über die Miete zu verhandeln. Warten Sie mit dem Umzug aber vielleicht, bis das JobCenter tatsächlich eine Kürzung von Ihnen verlangt. Dann wird es nämlich in der Regel Umzugskosten übernehmen müssen. Eine Alternative zum Auszug aus großen Wohnungen kann auch die teilweise Untervermietung sein. Z.B. an einen Arbeitslosen, der ein Zimmer für seinen Anspruch braucht.

■ **Ist Ihre Wohnung im Mietvertrag größer als in Wirklichkeit? Messen Sie mal nach.**

HARTZ IV UND WOHNGELD

BezieherInnen von ALG II bekommen kein Wohngeld. Es werden ja die „angemessenen Wohnkosten“ übernommen. Für ALG I-Bezieher lohnt sich Wohngeld aber doppelt. Denn wer in den letzten zwei Jahren ALG I bezogen hat, der bekommt vorübergehend einen Zuschlag auf das ALG II. Dieser Zuschlag hängt ab vom alten ALG I plus Wohngeld!

■ **Wenn Sie noch Arbeitslosengeld I beziehen, sollten Sie unbedingt Wohngeld beantragen.**

➔ **BEISPIEL:** Ein Arbeitsloser bezieht 625 Euro Arbeitslosengeld I ohne Wohngeld. Ab Januar bekommt er 645 Euro ALG II incl. Wohnkosten. Weil das mehr ist als das Arbeitslosengeld I, hat er keinen Anspruch auf den vorübergehenden Zuschlag. Der Arbeitslose beantragt aber noch in diesem Jahr Wohngeld. Weil das ALG II nun einen Verlust von 48 Euro bedeutet, bekommt der Arbeitslose für 1 Jahr einen Zuschlag in Höhe von 2/3 des Verlustes, also 32 Euro, im zweiten Jahr die Hälfte, also 16 Euro. Danach fällt der Zuschlag ganz weg.

Vorsicht Arbeitspflicht

Für Ihr Arbeitslosengeld müssen Sie arbeiten!

Für Ihr ALG II - so wenig es sein mag - müssen Sie arbeiten! Näheres - auch zu Weiterbildungsmaßnahmen usw. - müssen Sie individuell mit Ihren Fallberater im JobCenter „vereinbaren“. Sie müssen eine „Eingliederungsvereinbarung“ unterschreiben.

ALLES IST ZUMUTBAR

Egal was Sie vorher gelernt oder gemacht haben: Prinzipiell müssen Sie jede Arbeit machen, zu der Sie körperlich, geistig und seelisch in der Lage sind. (Wenn Sie es nicht sind, brauchen Sie ärztliche Bescheinigungen). Sie müssen auch zum „Arbeitsdienst“ für 1 Euro Aufwandsentschädigung antreten, wenn das JobCenter das so will. Sie müssen von der Arbeit nicht leben können. Denn wenn es zu wenig ist, kriegen sie ja ergänzend eine Aufstockung auf ALG II-Niveau. Deshalb können Sie auch verpflichtet werden, Minijobs zu machen. Eine gesetzliche Verpflichtung, Tarifverträge oder ein bestimmtes Stundenkontingent einzuhalten, gibt es nicht. Die einzigen Grenzen sind die gesetzliche Höchstarbeitszeit pro Woche und die „Sittenwidrigkeit“ (30 % unter dem niedrigsten Tarifvertrag).

■ **Wenn Sie zu untertariflicher Beschäftigung gezwungen werden, wenden Sie sich vertraulich an eine Gewerkschaft.**

HARTE STRAFEN

Bei mangelnder Mitwirkung können Ihnen 10 % von der Leistung der ganzen Bedarfsgemeinschaft abgezogen werden. Wenn Sie eine vermittelte Arbeit nicht annehmen oder dafür sorgen, dass Sie gefeuert werden, drohen bis zu 30 % Strafabbzug. Im Wiederholungsfall kann noch mal das Gleiche oben drauf kommen und dann auch die Wohnkosten einbeziehen. Jungen Leuten bis 25 Jahren kann sogar die ganze Leistung gestrichen werden. Die Geldleistung kann durch Sachleistungen ersetzt werden.

➔ **Widersprüche und Klagen** haben übrigens keine aufschiebende Wirkung. D.h.: Vielleicht bekommen Sie irgendwann Recht, aber bis dahin kann gekürzt werden!

■ **Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fallberater immer das Schlimmste tun. Zeigen Sie Eigeninitiative! Es kann hilfreich sein, wenn Sie eigene Vorschläge - auch für Minijobs und kleine Selbständigkeit - machen. Bei Schikanen sollten Sie immer gemeinsam mit anderen vorgehen.**

➔ **MINIJOB ODER PFLICHTARBEIT?** Wenn Sie einen Minijob haben, bleiben Ihnen am Ende höchstens 15 % des Einkommens zusätzlich. Wenn Sie aber zu einer „gemeinnützigen Pflichtarbeit“ verdonnert werden dürfen Sie die „Aufwandsentschädigung“ von 1-2 Euro/ Stunde anrechnungsfrei behalten.

■ **BEWILLIGUNG: Prüfen Sie Ihren Bescheid! Reklamieren Sie Fehler! Beachten sie die Fristen!**

VON WEGEN FAULE ARBEITSLÖSE!

Als ALG II-Empfänger sind Sie eigentlich kein klassischer „Arbeitsloser“, der einen Job sucht, der seiner Qualifikation entspricht. Sie sind auch kein „Sozialfall“. Sie sind Mitglied einer millionenstarken Reservearmee von staatlich vor dem Verhungern bewahrten Arbeitskräften. Jederzeit können Sie zu Billigarbeiten abkommandiert werden, ohne damit Ansprüche zu erwerben. Sie sind Opfer, Instrument und Akteur einer Politik, die auf Kosten sozialer Rechte spart und dazu dient, die Löhne und Arbeitsbedingungen für alle zu verschlechtern. Mit Recht wird gegen diese Politik protestiert. Vielleicht lässt sich dadurch noch manches ändern. Wir müssen aber mit langen Auseinandersetzungen um die Arbeits- und Lebensbedingungen im Niedriglohnssektor rechnen.

Schon der Antrag ist harte Arbeit, die Wissen, Ausdauer, Zusammenarbeit und unternehmerische Phantasie erfordert. Hier konnten wir nur wenige Anregungen dafür geben, wie Sie diese Unternehmung gestalten. Im Austausch mit anderen wird Ihnen sicher viel mehr einfallen. Die Ausnutzung aller Spielräume ist keine Abzocke! Sie fordern nur Ihr Recht auf menschenwürdige Existenz ein und tragen dazu bei, dass die in Hartz IV angelegte Verarmung und Absenkung des gesamten Lohnniveaus bekämpft wird.

HAZ Arbeit und Zukunft**Beratungsstelle für Arbeitslose**

Am Walzwerk 19 - 45527 Hattingen
Beratung nach Terminvereinbarung:
Stephan Schulze-Bentrop
02324.591-150

Arbeitslosenfrühstück**Tipps und Selbsthilfe**

Jeden Donnerstag, 10.00 Uhr.
Internetcafé Walze. Wideystr.

MieterInnenverein**Mieterberatung für Mitglieder**

Bahnhofstr. 46 - 58452 Witten
Tel. 02302.51793

Mo. u. Di. 13.30 bis 18.30 Uhr
Do. u. Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr

Beratung nach Terminvereinbarung

➔ **Auch Gewerkschaften beraten und vertreten ihre erwerbslosen Mitglieder. Ver.di z.B. hat niedrige Beiträge für Erwerbslose.**

IMPRESSUM

Herausg.: MieterInnenverein Witten u. Umg. e.V., Bahnhofstr. 46, 58452 Witten; info@mvwit.de Redaktion: Knut Unger. Erstellt von Knut Unger (MV Wit) u. Stephan Schulze-Bentrop (HAZ)